

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür KAG) in der jeweils geltenden Fassung, ThürKo § 19 in der jeweils geltenden Fassung, Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011, erlässt die Stadt Schleiz folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer:

§ 1 Steuertatbestand

(1) Das Halten eines über 4 Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe der Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (gleich bedeutend mit Steuerjahr).

(2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für Hunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde (§ 5 Abs. 3) fallen und

1. ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger und hilfloser Personen gehalten werden. Befreiungsberechtigt sind in jedem Fall Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „BL“, „GL“, „aG“, „G“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu erbringen,
3. zur Bewachung von Herden notwendig sind,
4. aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
5. die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
6. in Tierhandlungen gehalten werden,
7. eine vom Verband des deutschen Hundewesens (VDH) anerkannte Therapie- oder Begleithundprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden. Das Ablegen der Prüfung ist durch ein entsprechendes Prüfungszeugnis nachzuweisen.

(2) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, sind unabhängig von der Eigenschaft „gefährlicher Hund“ steuerbefreit.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen hat.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Schleiz gemeldet und bei einer von dieser Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.

- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt wird.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein gleichgearteter Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

a.	für den ersten Hund	50,00 €
b.	für den zweiten Hund	70,00 €
c.	für jeden weiteren Hund	90,00 €
d.	für den ersten gefährlichen Hund	520,00 €
e.	für jeden weiteren gefährlichen Hund	770,00 €

Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltenen Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.

- (2) Werden neben Hunden, die von der Steuer befreit sind, weitere Hunde im Haushalt gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b bzw. Buchstabe c erhoben.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gem. § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22. Juni 2011.

1. Als gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes gelten Hunde der Rassen American Staffordshire Terrier, Pittbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden (§ 3 Abs.2 Nr. 1 ThürTierGefG) Im Streitfall muss der Hundehalter mit Bescheinigung des Tierarztes den Gegenbeweis erbringen.

- 2. daneben gelten als gefährliche Hunde diejenigen, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesentests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
 - a. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b. sich als bissig erwiesen haben,
 - c. in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
a. Hunde, die in Einöden (Abs. 3) gehalten werden.
b. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von einer Steuerermäßigung ausgeschlossen.

(3) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderem Wohngebäude entfernt ist.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 3) sind von der Züchtersteuer ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Die Geeignetheit ist vom Halter nachzuweisen.

(3) In den Fällen des § 6 kann der Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuer tatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird jeweils zum 1.7. des laufenden Kalenderjahres fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Schleiz schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des Hundehalters
- Alter bzw. Wurfdatum, Rasse, Geschlecht,
- Beginn der Haltung im Stadtgebiet Schleiz

zu folgen.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes sichtbar am Halsband befestigt zu tragen hat. Die Steuermarke ist Eigentum der Stadt Schleiz. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Bei Beschädigung oder Verlust ist gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke zu erwerben.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Schleiz die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist dies innerhalb von zwei Wochen der Stadt Schleiz schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Stadt Schleiz der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so hat die Abmeldung nach Abs. 4 unter Angabe von:

- Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung

zu erfolgen.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Jeder Hundehalter hat die Pflicht gegenüber den Beauftragten der Stadt Schleiz, wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(2) Die Stadt Schleiz ist berechtigt, zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahme im Stadtgebiet Schleiz durchzuführen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1, 4 und 5 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
- entgegen § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 Abs. 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
- als Hundehalter entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Schleiz auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 S. 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden, nicht unter dem 3-fachen des zutreffenden Jahressteuersatzes(Satzung 23.04.2002)

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Schleiz vom 30.05.2002, die 1. Änderungssatzung vom 28.02.2008, sowie die 2. Änderungssatzung vom 05.08.2008 außer Kraft.

Schleiz, den 09.08.2012

Stadt Schleiz

Klumpke
Bürgermeister